

Arbeitszeugnisse unbedingt zeitnah erstellen

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig Holstein sind Arbeitgeber gehalten, innerhalb von zwei bis drei Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Beendigungszeugnis zu erstellen. Dabei handelt es sich zwar um keine Ausschlussfrist sondern um eine Ordnungsfrist, dennoch ist für Firmen Eile geboten.

Versäumt der Arbeitgeber diese Frist und bleibt alleine wegen der Nichtvorlage des Zeugnisses ein Bewerbungsgespräch des Arbeitnehmers erfolglos, so komme grundsätzlich ein Schadenersatzanspruch in Betracht. Allerdings wird vorausgesetzt, dass die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zuvor die Erstellung des Zeugnisses beim ehemaligen Arbeitgeber angemahnt hat.

Im konkreten Fall wurde dem Kläger ein zweites Bewerbungsgespräch eingeräumt. Wie beim ersten Vorstellungsgespräch, konnte jedoch auch zu diesem Zeitpunkt wieder kein Endzeugnis vorgelegt werden. Daraufhin erhielt er eine Absage mit der Begründung, dass mangels Vorlage des Endzeugnisses der Verdacht bestehe, dass das Ausscheiden des Klägers bei seinem vormaligen Arbeitgeber andere -als die im Vorstellungsgespräch genannten Gründe- gehabt habe.

Landesarbeitsgericht Schleswig Holstein Az.: 1 Sa 370/08

 [Zurück zur Website
www.e-personaloffice.de](http://www.e-personaloffice.de)